

**90. Die Sicherheit „der Schiffahrt“ beeinträchtigt auch, wer die Sicherheit eines einzelnen Fahrzeuges durch Eingriffe oder Unterlassungen der im § 315 Abs. 1 StGB. bezeichneten Art gefährdet.**

III. Straffenat. Urtr. v. 31. August 1940 g. L. u. a. 3 D 374/40.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Gegen die Anwendung der §§ 315, 316 StGB. wendet die Revision ein, zum äußeren Tatbestande des § 315 Abs. 1 StGB. gehöre, daß die Sicherheit der Schiffahrt im ganzen und nicht — wie das hier der Fall ist — nur die eines einzelnen Schiffes beeinträchtigt werde. Das ist rechtsirrig. Der § 315 Abs. 1 StGB. schützt auch das einzelne Schiff. Auch dem Wortlaute des Gesetzes ist nichts anderes zu entnehmen. Wenn das Gesetz einerseits von der Sicherheit des „Betriebes einer Eisenbahn“ oder Schwebebahn und andererseits von der Sicherheit „der Schiffahrt“ (und „der Luftfahrt“) spricht, so ist das rein sprachlich bedingt und soll keinen Unterschied in der Richtung bedeuten, daß die verschiedenen Beförderungseinrichtungen nicht in demselben Umfange geschützt werden sollten. Der Zusammenhang und der Wortfönn weisen vielmehr auf das Gegenteil hin. Der Begriff der „Schiffahrt“ umfaßt hier ohne weiteres auch den „Betrieb“ der Schiffahrt in allen seinen Teilen, also auch den des einzelnen Fahrzeuges. Auch der Zweck des Gesetzes nötigt zu dieser Auslegung. Dazu führt die amtliche Begründung — Amtliche Veröffentlichungen der DZ. Nr. 10 (1935) S. 35 — aus, die Erfahrungen hätten gezeigt, daß der Verkehr auf den Eisenbahnen sowie die Schiffahrt und die Luftfahrt eines erheblicheren Schutzes

bedürften, als er durch das bisherige Recht gewährt werde. Diesen Schutz soll der § 315 StGB. geben. Nach der amtlichen Begründung wird beim Schutze der Schiffahrt und der Luftfahrt nicht unterschieden, ob die geschützten „Beförderungsmittel“ den Zwecken des allgemeinen Verkehrs oder staatlichen, z. B. militärischen, Aufgaben dienen; „Fahrzeuge“ der Kriegsmarine oder der Luftwaffe genießen denselben Schutz gegen Störungen der Betriebsicherheit wie Fahrgastschiffe oder Verkehrsflugzeuge. Die vier verschiedenen Beförderungseinrichtungen sollen — wie die Zusammenfassung in derselben Bestimmung zum Ausdruck bringt — in demselben Umfange geschützt werden. Der § 315 StGB. n. F. ist an die Stelle des bisherigen § 315 StGB. a. F. getreten, der nur den Schutz der Eisenbahnen gewährleistete. Ihn hat die Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß er den Eisenbahnbetrieb in allen seinen Teilen schütze, das einzelne Fahrzeug, die Beförderungsmittel, die Beförderungsgegenstände, die Fahrgäste sowie die im Zug- und im Verschiebedienst eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder (vgl. RSt. Bd. 3 S. 415, 416, Bd. 14 S. 135, 136, Bd. 16 S. 66, 69, Bd. 22 S. 343, 345, Bd. 42 S. 301, 302; RGUrt. v. 11. Februar 1929 3D 1168/28 = HR. 1929 Nr. 981). Mindestens in diesem Umfange muß auch der neue § 315 StGB. den Betrieb der Eisenbahn ergreifen. Da die Schiffahrt denselben Schutz genießen soll, wird auch ihr Betrieb in allen Einzelheiten geschützt.

Der neue § 315 StGB. ersetzt auch den mit seiner Einführung aufgehobenen § 323 StGB. Dieser spricht aber überhaupt nur vom Stranden oder Sinken eines Schiffes (ohne die „Schiffahrt“ zu erwähnen). Es besteht kein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber hier den Schutz habe abschwächen wollen. Daraus ergibt sich gleichfalls, daß der neue § 315 StGB. mit dem gesamten Schiffahrtsbetrieb auch das einzelne Schiff schützen will.

Die Revision irrt auch, soweit sie behauptet, die den Beschwerdeführern zur Last gelegte Unterlassung komme an Gefährlichkeit einem Eingriffe der im § 315 StGB. bezeichneten Art nicht gleich. Als solche Eingriffe führt das Gesetz beispielsweise das Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen oder Beförderungsmitteln an. Einer solchen Handlung, die Mängel eines Fahrzeuges herbeiführt, die seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, muß an Gefährlichkeit eine Unterlassung gleichstehen, die dazu führt, daß solche Mängel,

---

die schon bestehen, nicht beseitigt werden. Nach diesen Grundsätzen hat das O. die Gefährlichkeit der Unterlassung beurteilt. Dabei ist kein Rechtsfehler zu erkennen.